

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1983

Nummer 60

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2061	1. 6. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Überwachung der Abfallbeseitigung nach § 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes und nach der Abfallnachweis-Verordnung . . . . .	1422
2128	19. 5. 1983	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Straftäter nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes . . . . .	1422
2180	1. 6. 1983	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen: Wehrsportgruppe Wolfspack/Sturm 12 . . . . .	1423
2230	19. 5. 1983	RdErl. d. Kultusministers Raumprogramme für allgemeinbildende Schulen . . . . .	1423
232381		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 4. 2. 1983 (MBl. NW. 1983 S. 368 DIN 1986 – Entwässerungsanlagen . . . . .	1429
8111	7. 6. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Werkstätten für Behinderte; Bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand . . . . .	1428

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Justizminister</b>	
19. 5. 1983	Bek. – Ungültigkeitserklärung des Dienststempels eines Gerichtsvollziehers bei dem Amtsgericht Düsseldorf . . . . .	1428
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
9. 6. 1983	Bek. – Ungültigkeit eines Dienststempels beim Versorgungsamt Dortmund . . . . .	1428
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
31. 5. 1983	Bek. – Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für die Rheinische Landesfrauenklinik Wuppertal . . . . .	1428
10. 6. 1983	Bek. – Vertretungsbefugnisse für die Rheinische Landesklinik Köln . . . . .	1429
22. 6. 1983	Bek. – 7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979–1984; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste . . . . .	1429
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 25 v. 29. 6. 1983 . . . . .	1430
	Nr. 26 v. 30. 6. 1983 . . . . .	1430

2061

**Überwachung der Abfallbeseitigung nach  
§ 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes  
und nach der Abfallnachweis-Verordnung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
v. 1. 6. 1983 - III A 2 - 851 - 25698 / III C 8 - 914 - 24311

Der erste Absatz von Nr. 5.3 meines RdErl. v. 12. 4. 1979 (SMBl. NW. 2061) erhält im Einvernehmen mit dem Innenminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende Fassung:

Werden in Nordrhein-Westfalen angefallene Abfälle in einem anderen Bundesland beseitigt, so übersendet die Überwachungsbehörde die für diese Abfälle eingegangenen Begleitscheinausfertigungen 2 (rosa) am ersten Arbeitstag der auf den Eingang folgenden Kalenderwoche der zuständigen Stelle des anderen Landes (die zuständigen Stellen der anderen einzelnen Bundesländer werden in Anlage 5 genannt).

Anlage 5

## Anlage 5

Zuständige Stellen für den Empfang der rosa bzw. blauen Begleitscheinausfertigung sowie zur Unterrichtung der zuständigen Stelle eines anderen Bundeslandes bei länderübergreifender Sonderabfallbeseitigung

Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umweltschutz BW Postfach 21 13 10, 7500 Karlsruhe
Bayern	Bayerisches Landesamt für Umweltschutz Rosenkavalierplatz 3, 8000 München 81
Berlin	Senator für Verkehr und Betriebe Nürnberger Straße 53-55, 1000 Berlin 30
Bremen	Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung Hinter dem Ansgarikirchhof 14, 2800 Bremen
Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung - Amt für Umweltschutz - Hammer Landstraße 12-14, 2000 Hamburg 28
Hessen	Der Regierungspräsident in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, für die Transporte nach Herfa-Neurode  Der Regierungspräsident in Gießen, Postfach 57 20, 6300 Gießen 1, für die Transporte nach den Kreisen Gießen, Lahn-Dill, Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg, Limburg-Weilburg  Der Regierungspräsident in Darmstadt, Postfach 11 07 40, 6100 Darmstadt, für alle übrigen Transporte
Niedersachsen	Bezirksregierung Hannover, Postfach 2 03, 3000 Hannover 1
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz des Landes Rheinland-Pfalz - Abt. V - Große Bleiche 55, 6500 Mainz
Saarland	Landesamt für Wasserwirtschaft und Abfallbeseitigung Hellwigstraße 14, 6600 Saarbrücken

Schleswig-Holstein

Landesamt für Wasserhaushalt  
und Küsten SW  
Saarbrücken Straße 38, 2300 Kiel

- MBl. NW. 1983 S. 1422.

2128

**Anerkennung von Einrichtungen  
zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger  
Straftäter nach dem 7. Abschnitt  
des Betäubungsmittelgesetzes**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 19. 5. 1983 - V A 4 - 0392.5.6

Folgenden Einrichtungen habe ich heute die staatliche Anerkennung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) erteilt.

## I. Einrichtungen zur Entwöhnungsbehandlung

1. Behandlungszentrum Beusingser Mühle, Beusingen 36, 4772 Bad Sassendorf, des Diakonischen Werkes Soest;
2. Daytop Fachkrankenhaus, Felderhof 17, 4030 Ratingen;
3. Kath. Krankenhaus Philippus-Stift, Heerenstraße 1-3, 4300 Essen 1-Frohnhäusen;
4. Bernhard-Salzmänn-Klinik, Im Fuchtei 150, 4830 Gütersloh;
5. Westfälisches Institut für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik, Heithofer Allee, 4700 Hamm 1, Phase I., Phase II.: s. II.1.;
6. Fachklinik Alpha, Briloner Straße 102, 3530 Warburg 2-Scherfeld;
7. St. Willibrord-Spital, Gouverneurstraße 1, 4242 Rees 1;
8. Sozialtherapeutische Gemeinschaft Peterhof, Buschmannsweg 1-3, 4130 Moers 2-Kapellen, des Diakoniewerkes für Sozialtherapie Duisburg GmbH;
9. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach, Schlodderdicherweg 23 a, 5060 Bergisch Gladbach 2;
10. Projekt Wohngemeinschaften e. V. (Prowo), Talweg 10, 5159 Kerpen-Langenich, Phase I., Phase II.: Gustavstraße 34, 5000 Köln 41-Sülz;
11. Fachklinik der Arbeiterwohlfahrt „Deerth“, Deerthstr. 6, 5800 Hagen 1;
12. Sozialtherapeutisches Zentrum Holter 44 „Haus Unterberg“, 4720 Beckum, des Dekanats-Caritasverbandes Beckum e. V.;
13. Therapeutische Gemeinschaft „Quellwasser“, Am Sportplatz 10, 5802 Wetter 1-Esborn, des Diakonischen Werkes Herne, Albert-Klein-Straße 1, 4690 Herne 1;
14. Therapeutische Gemeinschaft, 5378 Blankenheim, Lühbergstraße 8, der Therapiekette Nordrhein-Westfalen e. V., 4000 Düsseldorf 1;
15. Therapeutische Gemeinschaft, 4048 Grevembroich 4, Carl-Diem-Straße 34, der Therapiekette Nordrhein-Westfalen e. V., 4000 Düsseldorf 1;
16. Therapeutische Gemeinschaft, 5226 Reichshof-Odenspiel, Auf der Nörr 9, der Therapiekette Nordrhein-Westfalen e. V., 4000 Düsseldorf 1;
17. Therapeutische Gemeinschaft „Wendepunkt“, Bergerstraße 25 b, 5047 Wesseling-Berzdorf, des Arbeitskreises Drogenhilfe Köln e. V., Ritterstraße 48, 5000 Köln 1;
18. Therapeutische Gemeinschaft „Taufwetter“, Im Siefenfeldchen 162, 5303 Bornheim-Roisdorf, des Sozialdienstes kath. Männer e. V., 5000 Köln, Phase I., Phase II.: Stationäre Nachsorgeeinrichtung, Pastoratsweg 1, 5067 Kürten-Bechen;
19. Westfälisches Landeskrankenhaus Eickelborn, Eickelbornstraße 19, 4780 Lippstadt
20. Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau, Schmelendeide 1, 4194 Bedburg-Hau 1;

21. Phoenix-Haus für soziale Integration Schloß Bornheim, Burgstraße 53, 5303 Bornheim;
22. Die Fähre, Suchthilfeorganisation, Am Korstick 22, 4300 Essen-Heidhausen;
23. Therapeutische Wohngruppe Casum 12/13, 4807 Borgholzhausen, des Vereins für Drogenberatung Bielefeld e. V., Phase I, Phase II: Sozialtherapeutisches Übergangwohnheim, Johannistal 32, 4800 Bielefeld I.
24. Psychosoziales Behandlungs- und Rehabilitationszentrum Blaukreuz-Haus Bad Salzuflen e. V., Am Steinbrink 44, 4902 Bad Salzuflen
- (25.) Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft für Suchtgefährdete, Haftentlassene und Nichtseßhafte, Düsseldorfer Straße 476, 4100 Duisburg I, des Diakoniewerkes für Sozialtherapie Duisburg GmbH.

## II. Nachsorgeeinrichtungen

1. Reha-Wohnheim AK Jugendhilfe e. V., Rosa-Luxemburg-Straße 21, 4700 Hamm I, (s. I.);
2. Nachsorgeeinrichtung Bechen, Pastoratsweg 1, 5067 Kürten-Bechen (s. I.);
3. Nachsorgeeinrichtung Kerpen II., Gustavstraße 34, 5000 Köln 41-Sülz (s. I.);
4. Sozialtherapeutisches Übergangwohnheim, Johannistal 32, 4800 Bielefeld (s. I.);
5. Sozialpädagogische Wohngemeinschaft, Kaarster Straße 139, 4040 Neuß 1;
6. Therapeutische Wohngemeinschaft, Tegelweg 14, 4790 Paderborn;
7. Nachsorge-Wohngemeinschaft der Jugend-, Konflikt- und Drogenberatung e. V., Hauptstraße 94, 4690 Herne 2.

- MBl. NW. 1983 S. 1422.

2180

### Verbot von Vereinen Wehrsportgruppe Wolfspack/ Sturm 12

Bek. d. Innenministers v. 1. 6. 1983 - IV A 3 - 222

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz am 14. April 1983 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

#### „Verbotsverfügung:

1. Die Wehrsportgruppe Wolfspack/Sturm 12 richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die Wehrsportgruppe Wolfspack/Sturm 12 ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Das Vermögen der Wehrsportgruppe Wolfspack/Sturm 12 wird beschlagnahmt und eingezogen.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.“

- MBl. NW. 1983 S. 1423.

2230

### Raumprogramme für allgemeinbildende Schulen

RdErl. d. Kultusministers v. 19. 5. 1983  
- Z A 4 - 41-04-22/83

Hiermit werden neue Musterraumprogramme für die Grundschule und die Schulen der Sekundarstufe I mit einem Zusatz für die gymnasiale Oberstufe bekanntgegeben.

Die Größenangaben erfolgen in Rasterflächeneinheiten (RFE). Der Planung von Schulbauten soll im Grundriß ein quadratisches Planungsraster von 0,60 m × 0,60 m zugrunde gelegt werden; das ergibt eine theoretische Grundfläche von 0,36 qm = 1 RFE. Die tatsächliche Grundfläche eines Raumes ergibt sich aus der Summe der RFE abzüglich der Wandanteile. Überschlägig kann 1 qm mit 3 RFE angesetzt werden.

Das Schulgrundstück (ohne die dazugehörigen Sportfreianlagen) sollte 25 qm je Schüler, die Pausenfläche 5 qm je Schüler groß sein. Schulräume und Außenanlagen sind so zu erstellen, daß sie auch außerschulisch genutzt werden können.

Bei Ganztagschulen besteht über die Musterraumprogramme hinaus zusätzlicher Bedarf für Spiel-, Musik- und Aufenthaltsräume (1 RFE je Schüler) sowie für Küche und Speiseraum. Die Zahl der Teilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung ist für den Einzelfall zu ermitteln. Der Flächenbedarf je Essplatz beträgt 4 RFE. Es ist davon auszugehen, daß ein Platz bei jeder Mahlzeit mindestens zweimal benutzt werden kann.

Die Gesamtfläche nach den Musterraumprogrammen (ohne Sporthallen) kann um bis zu 10 v. H. unterschritten werden.

**Raumprogramm für die Grundschule (mit Schulkindergarten)**

Lfd. Nr.	Raumart	Zahl/Größe bzw. Gesamtfläche (in RFE)				Anmerkungen
		1 Zug	2 Züge	3 Züge	4 Züge	
1.1	Unterrichtsraum	1/192	2/192	3/192	4/192	1)
1.2	Unterrichtsraum	3/168	6/168	9/168	12/168	
2.	Mehrzweckraum	1/216	2/192	3/192	3/192	
3.	Lehrmittelraum und Bibliothek	80	96	120	144	
4.	Sporthalle	Für je angefangene 12 Klassen 1 Übungseinheit (15 m × 27 m)				
5.	Schulkindergarten	Bei Vorhandensein eines Schulkindergartens ist je Gruppe ein Raum mit 240 RFE für Spiel, Unterweisung und Einzeltätigkeit erforderlich, der durch flexible Anordnung der Möbel oder durch Stellwände unterteilbar sein sollte.				
6.	Verwaltung					2)
	Lehrerbereich	140	220	260	300	
7.	Geschäftszimmer	60	60	80	96	3)
8.	Sonstiger Verwaltungsbereich	140	140	160	160	
9.	Offene Pausenhalle	1 RFE je Schüler				

**Anmerkungen:**

- 1) In den Mehrzweckräumen findet der Unterricht in Musik und Kunst/textilem Gestalten sowie der Sachunterricht statt. Die erforderlichen Ausstattungsgegenstände und Materialien sind hier - soweit nach der Zahl der Räume möglich - nach Fächern getrennt unterzubringen.
- 2) Einschließlich Schulleiter und Stellvertreter.
- 3) Zum Beispiel Elternsprechzimmer/Sanitätsraum, Hausmeisterraum.

**Raumprogramm für die Schulen der Sekundarstufe I (einschließlich Schulzentrum)**

Lfd. Nr.	Raumart	Zahl/Größe bzw. Gesamtfläche in RFE							Anmerkungen
		2 Züge	3 Züge	4 Züge	5 Züge	6 Züge	7 Züge	8 Züge	
	<b>Allgemeiner Unterrichtsbereich</b>								
1.1	Unterrichtsraum	3/192	4/192	6/192	7/192	9/192	10/192	12/192	<sup>1)</sup>
1.2	Unterrichtsraum	9/168	14/168	18/168	23/168	27/168	32/168	36/168	<sup>1)</sup>
2.	Sprachlabor	1/240	1/240	1/240	2/240	2/240	2/240	2/240	
3.	Lehrmittelraum	180	180	180	240	240	300	300	<sup>2)</sup>
	<b>Naturwissenschaftlicher Bereich</b>								<sup>3)</sup>
4.1	Lehr- und Übungsraum	1/240	1/240	1/240	2/240	2/240	2/240	2/240	
4.2	Lehr- und Übungsraum	2/216	2/216	3/216	3/216	4/216	5/216	6/216	
5.	Demonstrationsraum	-	1/168	1/168	1/168	1/168	1/168	2/168	
6.	Sammlungs- und Vorbereitungsräume	450	480	510	610	700	780	850	
	<b>Technischer und musischer Bereich</b>								<sup>4)</sup>
7.	Hauswirtschaft (Küche, Unterrichts- und Speiseraum, Vorrats- und Maschinenraum, Umkleide- und Waschraum)	1/456	1/456	1/456	1/456	1/456	1/456	1/456	<sup>5)</sup>
8.	Raum für textiles Gestalten (mit Nebenraum)	-	1/256	1/256	1/256	1/256	1/256	1/256	<sup>6)</sup>
9.	Mehrzweckraum (mit Nebenraum)	1/256	1/256	1/256	1/256	2/256	3/256	3/256	<sup>6)</sup>
10.	Technikraum (mit Maschinenraum sowie Umkleide- und Waschraum)	1/420	1/420	1/420	1/420	1/420	1/420	1/420	
11.	Musikraum	1/216	1/216	1/216	2/216	2/216	2/216	3/216	
12.1	Kunstraum	1/240	1/240	1/240	1/240	1/240	1/240	1/240	
12.2	Kunstraum	-	-	-	-	1/216	1/216	1/216	
13.	Nebenräume für Kunst und Musik	216	216	216	250	280	280	310	<sup>7)</sup>
14.	Sporthalle	Für je angefangene 12 Klassen 1 Übungseinheit (15 m × 27 m)							
15.	Bibliothek und Mediothek	460	520	580	780	840	900	960	<sup>8)</sup>
16.	Forum	1 RFE je Schüler							<sup>9)</sup>
	<b>Verwaltung</b>								<sup>10)</sup>
17.	Lehrerbereich								
18.	Geschäftszimmer (mit Raum für Reprotechnik)	520	660	760	860	960	1 060	1 160	<sup>11)</sup>
		156	156	156	156	192	192	216	
19.	Sonstiger Verwaltungsbereich	188	224	236	272	272	272	308	<sup>12)</sup>
20.	Offene Pausenhalle	1 RFE je Schüler							

## Anmerkungen:

- <sup>1)</sup> Für jede Klasse ist ein Unterrichtsraum vorgesehen, der im Bedarfsfall auch von anderen Klassen und Gruppen, z. B. für Differenzierungsmaßnahmen, genutzt werden kann.
- <sup>2)</sup> Ein Lehrmittelraum sollte dem Sprachlabor zugeordnet werden.
- <sup>3)</sup> Die Relation zwischen den Lehr- und Übungsräumen und den Demonstrationsräumen kann vom Muster abweichen. Der größere Lehr- und Übungsraum ist in erster Linie für Chemie bestimmt.
- <sup>4)</sup> Die Verteilung der Unterrichts- und Nebenräume auf die einzelnen Fächer kann je nach Schulform und Schule vom Muster abweichen.
- <sup>5)</sup> Der Unterrichts- und Speiseraum soll so angelegt werden, daß er auch als allgemeiner Unterrichtsraum außerhalb des hauswirtschaftlichen Unterrichts dienen kann.
- <sup>6)</sup> Diese Räume sind je nach Bedarf vorzusehen für textiles Gestalten oder als zusätzliche Unterrichtsräume für die anderen zum technischen und musischen Bereich gehörenden Fächer.
- <sup>7)</sup> Mit dem größeren Kunstraum kann ein Nebenraum als Fotolabor so gekoppelt werden, daß sich erforderlichenfalls mehrere Fotoarbeitsplätze im Fotolabor als Dunkelkammer, andere im Kunstraum als hellem Raum ergeben.
- <sup>8)</sup> Die Bibliothek deckt den Bedarf für Schüler und Lehrer. Sie ist – auch hinsichtlich der natürlichen Belichtung und der Belüftung – so anzulegen, daß ein Teil ihrer Fläche auch zeitweilig für den Unterricht von Klassen und Gruppen gesondert genutzt werden kann.
- <sup>9)</sup> Die obere Grenze für den schulischen Bedarf liegt bei 1 800 RFE = 600 Plätzen. In der angegebenen Fläche sind etwaige Nebenräume (z. B. Stuhllager, Podium) enthalten.
- <sup>10)</sup> Falls das Raumprogramm für ein Schulzentrum mit mehreren Schulen anzuwenden ist, kann ein Mehrbedarf (z. B. Räume für mehrere Schulleiter) entstehen. Auch bei Ganztagschulen kann sich ein zusätzlicher Bedarf ergeben.
- <sup>11)</sup> Einschließlich Räumen bzw. Flächen für Schulleiter, Schulleiterstellvertreter, Stufenleiter, Beratungslehrer und Lehramtsanwärter.
- <sup>12)</sup> Zum Beispiel Elternsprechzimmer/Sanitätsraum, Hausmeisterraum, Raum für Schülervertretung/Schülerzeitung.

**Zusätzliches Raumprogramm für die gymnasiale Oberstufe**

Lfd. Nr.	Raumart	Zahl/Größe bzw. Gesamtfläche in RFE						
		2 Züge	3 Züge	4 Züge	5 Züge	6 Züge	7 Züge	8 Züge
1.	Allgemeiner Unterrichtsbereich							
	Unterrichtsraum	6/144	9/144	12/144	15/144	18/144	21/144	24/144
2.	Lehrmittelräume	60	60	80	80	100	100	120
	Naturwissenschaftlicher Bereich							
3.1	Lehr- und Übungsraum	1/192	1/192	1/192	2/192	2/192	3/192	3/192
3.2	Lehr- und Übungsraum	-	1/168	2/168	2/168	3/168	3/168	3/168
4.	Demonstrationsraum	1/168	1/168	1/168	1/168	1/168	1/168	2/168
5.	Sammlungs- und Vorbereitungsräume	250	300	300	350	350	400	400
	Technischer und musischer Bereich							
6.	Mehrzweckraum	-	-	1/168	2/168	2/168	2/168	2/168
7.	Musikraum	1/192	1/192	1/192	1/192	1/192	1/192	1/192
8.	Kunstraum	1/192	1/192	1/192	1/192	1/192	2/192	2/192
9.	Sporthalle	Vergleiche Sekundarstufe I						
10.	Bibliothek und Mediothek	200	250	300	350	400	450	500
11.	Schüleraufenthaltsraum	120	144	168	192	216	240	264
12.	Forum	Vergleiche Sekundarstufe I						
13.	Verwaltung	350	400	450	500	550	600	650
14.	Offene Pausenhalle	Vergleiche Sekundarstufe I						

**Anmerkung:**

Das Raumprogramm ist nicht für ein selbständiges System gedacht, sondern für den Fall, daß im Zusammenhang mit einer Schule oder einem Schulzentrum der Sekundarstufe I auch eine gymnasiale Oberstufe besteht, insbesondere auch für ein Gymnasium mit den Jahrgangsstufen 5–13.

Sowohl in der baulichen Anlage als auch in der Nutzung sind die Räume und Flächen der beiden Sekundarstufen insgesamt zu betrachten. Abgesehen von den Unterrichtsräumen sind die für die Oberstufe im einzelnen aufgeführten Flächen daher je nach Zweckmäßigkeit zur Vermehrung der entsprechenden Räume oder zur Vergrößerung der entsprechenden Flächen des Musterraumprogramms für die Sekundarstufe I zu verwenden.

Einer von den im naturwissenschaftlichen oder im technischen und musischen Bereich aufgeführten Unterrichtsräumen wird in der Regel eine Sonderausstattung erhalten müssen, die auch für den Unterricht in den Fächern Informatik und Mathematik die Benutzung von entsprechenden modernen Geräten gestattet.

Im übrigen gelten die einzelnen Anmerkungen zum Musterraumprogramm für die Sekundarstufe I entsprechend.

8111

**Werkstätten für Behinderte****Bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 7. 6. 1983 - II B 3 - 4419 -

I. Im Lande Nordrhein-Westfalen sind 80 Werkstätten für Behinderte anerkannt, in denen rd. 18 500 behinderte Mitbürger beschäftigt werden. Es handelt sich hierbei um Schwerbehinderte, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden können. Trotz der starken Leistungseinschränkung der Behinderten bieten die Werkstätten ein breitgefächertes Angebot von Erzeugnissen und Dienstleistungen an.

Um die Auftragslage der Werkstätten für Behinderte zu sichern, verpflichtet das Schwerbehindertengesetz die öffentliche Hand, Aufträge, die von Werkstätten für Behinderte ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Einrichtungen zu erteilen. Ich bitte alle Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts, diese Verpflichtung zu beachten.

II. Der letzte Satz meines RdErl. v. 24. 12. 1975 (SMBl. NW. 8111) sowie die Anlage hierzu werden ersetzt durch den Satz: „Das Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für Behinderte kann auch vom Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen in 4000 Düsseldorf angefordert werden.“

- MBl. NW. 1983 S. 1428.

**II.****Justizminister****Ungültigkeitserklärung des Dienststempels eines Gerichtsvollziehers bei dem Amtsgericht Düsseldorf**

Bek. d. Justizministers v. 19. 5. 1983 -  
5413 E - I B. 173 -

Der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel eines Gerichtsvollziehers bei dem Amtsgericht Düsseldorf ist in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Düsseldorf mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Düsseldorf

Kenn-Nummer: 58.

- MBl. NW. 1983 S. 1428.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Ungültigkeit eines Dienststempels beim Versorgungsamt Dortmund**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 9. 6. 1983 - I A - BD - 1236.2

Bei dem Versorgungsamt Dortmund ist der nachstehend näher beschriebene Dienststempel in Verlust geraten:

Dienststempel mit Landeswappen

Kennziffer des Stempels: 11

Umschrift des Stempels: Versorgungsamt Dortmund

Durchmesser: 20 mm

Material: Gummistempel mit Holzgriff

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte über eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leiter des Versorgungsamtes Dortmund, Lindemannstraße 78, 4600 Dortmund, mitzuteilen.

- MBl. NW. 1983 S. 1428.

**Landschaftsverband Rheinland****Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für die Rheinische Landesfrauenklinik Wuppertal**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 31. 5. 1983

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser - Gemeindecrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) - vom 12. Oktober 1977 (GV. NW. S. 360/SGV. NW. 641) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Rheinische Landesfrauenklinik Wuppertal vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95) wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die Rheinische Landesfrauenklinik Wuppertal veröffentlicht.

Der Landschaftsverband Rheinland wird in Angelegenheiten der Rheinischen Landesfrauenklinik Wuppertal gemeinschaftlich durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung vertreten.

Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und die übrigen Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung können durch ihre Stellvertreter vertreten werden.

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landesfrauenklinik sind:

Leitender Arzt	Prof. Dr. Helmut Meinrenken
Leitende Pflegekraft	Liselotte Preuck
Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes	Gerd Goedecke

Die Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung werden vertreten durch:

Stellvertreter des Leitenden Arztes	Dr. Johannes Stockhausen
Stellvertreterin der Leitenden Pflegekraft	Lina Schäfer
Stellvertreterin des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes	Gretel Rackwitz

Die Vertretungsbefugnisse der Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung und ihrer Stellvertreter umfaßt alle Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

Soweit ein Geschäft zur laufenden Betriebsführung gehört, können sie den Landschaftsverband verpflichten.

**Formbedürftige Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen nach § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GemKHBVO und § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung für die Rheinische Landesfrauenklinik Wuppertal müssen durch den Direktor des Landschaftsverbandes oder seinen allgemeinen Vertreter und dem sachlich zuständigen Landesrat unterzeichnet sein.

Insbesondere sind vom Direktor des Landschaftsverbandes oder seinen allgemeinen Vertreter und den sachlich zuständigen Landesrat zu unterzeichnen:

- Grundstücksgeschäfte aller Art, einschließlich Anmietung und Anpachtung von Grundstücken,
- Mietverträge über Einrichtungsgegenstände für Klinikzwecke, soweit der monatlich zu entrichtende Mietzins 500,- DM übersteigt,

- Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen, soweit die Bausumme 500 000,- DM übersteigt.
- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 100 000,- DM betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird,
- Darlehensaufnahmen,
- Institutsverträge zwischen der kassenärztlichen Vereinigung und der Klinik, soweit der Wert 100 000,- DM jährlich übersteigt oder Institutsvertrag nicht ohne Angabe von Gründen kündbar ist und einen Wert von mehr als 20 000,- DM jährlich hat.

Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen gemäß § 21 Abs. 2 LVerbO eine Vollmacht nach § 21 Abs. 1 LVerbO erteilt worden ist.

#### Formfreie Verpflichtungserklärungen

Für die Abgabe formfreier Verpflichtungsermächtigungen sind unterzeichnungsberechtigt:

ohne Einschränkung Herr Goedecke  
 bis zu 3 000,- DM bei der Kontengruppe 07  
 bis zu 10 000,- DM bei der Kontengruppe 66  
 unbeschränkt bei den Kontengruppen 67 und 70 bis zu 5 000,- DM bei den übrigen Kontengruppen Herr Kowald  
 bis zu 1 000,- DM bei der Kontengruppe 07  
 bis zu 6 000,- DM bei der Kontengruppe 66  
 unbeschränkt bei den Kontengruppen 67 und 70 bis zu 5 000,- DM bei den übrigen Kontengruppen

Herr Krummenauer  
 Herr Auf der Heyde

In Abwesenheit des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes unterzeichnet sein Vertreter.

Außerdem sind in ihrem Aufgabenbereich als Abteilungsleiter vertretungsberechtigt:

für die Verwaltungsabteilung Frau Rackwitz  
 für die Wirtschaftsabteilung Herr Kowald  
 für die technische Abteilung Herr Schnickers

Köln, den 31. Mai 1983

Der Direktor  
 des Landschaftsverbandes Rheinland  
 Dr. Fischbach

- MBl. NW. 1983 S. 1428.

#### Vertretungsbefugnisse für die Rheinische Landeslinik Köln

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 10. 6. 1983

#### Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland durch die Betriebsleitung der Rheinischen Landeslinik Köln.

Die Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 18. August 1982 (MBl. NW. 1982 S. 1532) betreffend Vertretungsbefugnisse der Rheinischen Landeskliniken wird für die Rheinische Landeslinik Köln wie folgt berichtigt:

##### 1. Allgemeine Vertretungsbefugnisse

Stellvertreter des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes Herr Wolfgang Brodesser

#### 2. Formfreie Verpflichtungsermächtigung

Zur Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen sind unterzeichnungsberechtigt:

ohne Einschränkung Herr Arnold Claßen  
 bei Geschäftswerten bis zu  
 20 000,- DM Herr Wolfgang Brodesser  
 3 000,- DM Herr Theodor Stucke

Köln, den 10. Juni 1983

Der Direktor  
 des Landschaftsverbandes Rheinland  
 Dr. Fischbach

- MBl. NW. 1983 S. 1429.

#### Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

##### 7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979-1984 Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied der 7. Landschaftsversammlung Rheinland, Herrn Heinz Schemken, hat die Christlich Demokratische Union

Herrn  
 Willi Müser  
 Am Schmachtenberg 1  
 5620 Velbert 11

aus der Reserveliste bestimmt.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 21. Juni 1983 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 22. Juni 1983

Der Direktor  
 des Landschaftsverbandes Rheinland  
 Dr. Fischbach

- MBl. NW. 1983 S. 1429.

#### I.

232381

##### Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 4. 2. 1983  
 (MBl. NW. 1983 S. 368)

##### DIN 1986 - Entwässerungsanlagen

Der erste Satz des Abschnitts 2.1 muß richtig heißen:  
 Nach Abschnitt 3.8 der Norm DIN 1986 Teil 1 sollen Regen- und Schmutzwasser innerhalb des Gebäudes nicht in der Grundleitung zusammengeführt werden; ...

- MBl. NW. 1983 S. 1429.

## II.

## Hinweise

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

## Nr. 25 v. 29. 6. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
210	20. 6. 1983	Erste Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (1. MeldDÜV NW) . . . . .	221
	31. 5. 1983	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 4. August/16. September 1904 und 8. Juli 1914 zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahn von Weidenau nach Deuz und von Deuz nach Irmgarteichen/Werthenbach . . . . .	224
	6. 6. 1983	Bekanntmachung in Enteignungssachen . . . . .	224

– MBl. NW. 1983 S. 1430.

## Nr. 26 v. 30. 6. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2251	23. 6. 1983	Bekanntmachung zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/26. Oktober 1982 . . . . .	226
2254	21. 6. 1983	Gesetz zum Staatsvertrag über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) – Btx-Zustimmungsgesetz NW – . . . . .	227

– MBl. NW. 1983 S. 1430.

## Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X